

§. 5.

Die in der Verordnung vom 13ten August 1831. (Ges. Samml. S. 187.) ertheilten Vorschriften über die Reiselegitimationen der Inländer werden hiermit aufgehoben.

§. 6.

Die unterzeichnete Commission bleibt zur Zeit noch in Wirksamkeit, und es sind daher derselben bedenkliche Krankheitsfälle im In- oder Auslande fortwährend schleunigst anzuzeigen. Eben so sollen die, durch die Generalverordnung vom 1sten Juli 1831, (Ges. Samml. S. 152.) eingeführten Bezirks- und Orts-Commissionen zur Zeit noch fortbestehen; Reisen der dabei angestellten Aerzte aber, zu Revidirung der örtlichen Cholera-Anstalten, insofern dergleichen überhaupt künftig noch bestehen werden, für jetzt weiter nicht Statt finden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 3ten Januar 1833.

Die wegen der Maßregeln gegen die Asiatische Cholera
allerhöchst verordnete Commission.

von Wietersheim.

Ausgegeben am 14ten Januar 1833.

Acfermann, S.